

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 4. September 2018
GZ. BMF-310205/0116-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1196/J vom 4. Juli 2018 der Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Basierend auf den von Ungarn vorgelegten Informationen ist die Ausweitung des Übergangs der Steuerschuld positiv zu beurteilen, weil sich diese Maßnahme als ein geeignetes und wirksames Instrument erwiesen hat, um Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhindern.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Entsprechend den Erläuterungen der Europäischen Kommission (EK) zum gegenständlichen Durchführungsbeschluss findet in Anbetracht der Bestimmung der Richtlinie 2006/112/EG (Art. 395 der Richtlinie 2006/112/EG), auf die sich der Beschluss stützt, das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung. Hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist ebenfalls

auf die Ausführungen der EK zu verweisen, wonach der Beschluss eine Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag betrifft und keine Verpflichtung darstellt. Darüber hinaus ist in Anbetracht des engen Anwendungsbereichs des Beschlusses und zur Erreichung des angestrebten Ziels – Bekämpfung der Steuerhinterziehung – die Ausnahmeregelung angemessen und geht nicht über das zur Betrugsbekämpfung in einem bestimmten Wirtschaftszweig erforderliche Maß hinaus.

Zu 5. bis 7.:

Nein.

Zu 8. bis 13.:

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/486 des Rates wurde am 19. März 2018 – u.a. nach Behandlung in der Arbeitsgruppe „Steuerfragen (Indirekte Besteuerung – Mehrwertsteuer)“ – mit dem erforderlichen Quorum der Einstimmigkeit beschlossen.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

